



Ofize Cultura ladina y Jonëza
Amt für ladinische Kultur und Jugend
Ufficio Cultura ladina e Giovani

An die Antragsteller und Antragstellerinnen

Bozen/Bolzano/Bulsan, 20.11.2025

Rundschreiben Nr. 22/2025

Förderung von Publikationen und der verlegerischen Tätigkeit 2025 für die ladinische Sprachgruppe (Landeskultugesetz vom 27. Juli 2015, Nr. 9, Förderrichtlinien laut Beschluss der Landesregierung vom 9. August 2016, Nr. 886 und Beschlüsse der Landesregierung Nr. 153 vom 8. März 2022 und Nr. 935 vom 24. Oktober 2023)

Termin

Die Anträge auf Projektbeiträge müssen bis einschließlich 31. Jänner des Bezugsjahres eingereicht werden. Falls notwendig, kann der Antrag auch im Laufe des Jahres gestellt werden, in jedem Fall jedoch muss er vor Tätigkeit der Ausgaben gestellt werden. Wird der Antrag auf dem Postweg eingereicht, gilt das Datum des Poststempels.

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Beiträge haben:

- a) Körperschaften, Stiftungen, Vereinigungen einschließlich Verbände, Genossenschaften und Komitees, die:
 - keine Gewinnabsichten haben;
 - seit mindestens zwei Jahren eine kontinuierliche Tätigkeit in Südtirol ausüben;
 - über eine geeignete Organisationsstruktur verfügen;
 - Ihre Tätigkeit im Einklang mit ihrer Satzung ausüben.
- b) Verlage, die:
 - über eine geeignete Organisationsstruktur verfügen,
 - regelmäßig qualitätsvolle Publikationen verlegen,
 - ihren Sitz in Südtirol oder in einem anderen Land der Europäischen Union oder in der Schweiz haben,
 - im Firmenregister der Handelskammer eingetragen sind;
 - eine mindestens dreijährige Erfahrung im Verlagswesen aufweisen;
- c) Einzelpersonen, die
 - aus Südtirol stammen oder in Südtirol leben.

Förderfähige Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten können gefördert werden:

- Erarbeitung, Erstellung und Ankauf von Publikationen, auch auf Audioträgern oder in digitaler Form;

- Durchführung von Veranstaltungen und Vorhaben zur Positionierung von Titeln und Programmen mit Südtirol Bezug im In- und Ausland;
- Durchführung von Wettbewerben und Vergabe von Preisen in Zusammenhang mit Publikationen von Landesinteresse.

Zulässige Ausgaben

Für Publikationen sind folgende Ausgaben zulässig:

- a) für Honorare für Text- und Bildmaterial;
- b) für den Ankauf von Nutzungsrechten;
- c) für Lektorat und Korrektorat;
- d) für Übersetzungen;
- e) für Grafik und Layout;
- f) für den Druck;
- g) für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Produktion und Abrechnung;
- h) für Werbung und Vertrieb;
- i) zur Deckung von Personalkosten des Verlags.

Für Veranstaltungen, Vorhaben und Wettbewerbe sowie Vergabe von Preisen sind folgende Ausgaben zulässig:

- a) für die Organisation und Durchführung;
- b) für die Anmietung von Räumlichkeiten;
- c) für Honorare von Autorinnen und Autoren sowie Referentinnen und Referenten;
- d) für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung der Beteiligten;
- e) für Druckerzeugnisse und Programme;
- f) für Preisgelder;
- g) für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing;
- h) für Werbemaßnahmen.

Antrag und beizulegende Unterlagen

Der Antrag ist auf dem beiliegenden Formular an die Abteilung für ladinische Kultur zu richten.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

1. Beschreibung der Publikation mit Angabe des Inhalts, der Gliederung und der Autorinnen und/oder der Autoren. Bei Veranstaltungen und anderen Vorhaben ist eine Beschreibung der Veranstaltung und des Vorhabens mit Angabe der Ziele und der Zielgruppe, des Inhalts, der eingebundenen Personen, des Ortes und des Zeitraums der Durchführung, beizulegen;
2. Textprobe, falls vorhanden;
3. detaillierter Kostenvoranschlag mit Zeitplan;
4. Finanzierungsplan (siehe beiliegendes Formblatt).

Höhe der Förderung

Die gewährte Förderung beträgt höchstens 70% der anerkannten Gesamtkosten.

Vorschuss

Gleichzeitig mit dem Antrag kann ein Vorschuss von maximal 90% des gewährten Beitrags beantragt werden.

Verwendung des Beitrags



Der Beitrag darf ausschließlich zur Umsetzung der Projekte verwendet werden, für den er gewährt wurde. Wer den gewährten Beitrag für einen anderen Zweck oder für andere Ausgaben verwenden will, muss einen begründeten Antrag stellen, in dem die neue Verwendung genau beschrieben ist.

Förderhinweis

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit weisen die Begünstigten darauf hin, dass die Publikation, die Veranstaltung oder das Projekt von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, Amt für ladinische Kultur und Jugend, unterstützt wurde. Das Förderlogo kann im Amt angefordert werden.

Kürzung des Beitrags

Wurde das geförderte Projekt nicht oder nur teilweise umgesetzt oder wurden die zugelassenen Ausgaben nicht zur Gänze bestritten, wird der Beitrag im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

Personalkosten, Honorare, Verpflegung, Unterkunft und Fahrtspesen

Honorarkosten für Referentinnen und Referenten sowie Vergütungen für Künstlerinnen und Künstler können maximal in der Höhe der geltenden Landestarife abgerechnet werden.

Stichprobenkontrollen

Gemäß Artikel 2 Absatz 3, des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17, führt die Abteilung Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt Kontrollen im Ausmaß von mindestens 6% der ausbezahlten Beiträge durch. Die Auslosung der Anträge, die der Stichprobenkontrolle unterzogen werden, findet jährlich statt.

Veröffentlichungspflichten

Für das Steuerjahr 2025 müssen Unternehmen die von den öffentlichen Verwaltungen erhaltenen Beiträge, Beihilfen, Zuschüsse und Förderungen offenlegen. Die Vorschriften der Offenlegungspflicht wurden bereits mit dem Wettbewerbsgesetz 2017 (Art. 125 ff., Gesetz Nr. 124/2017) beschlossen und mit der Wachstumsverordnung 2019 (Art. 35 „decreto crescita“, Gesetzesdekret Nr. 34/2019) geändert. Die Offenlegungspflicht betrifft grundsätzlich alle Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen), Vereine, Genossenschaften und nicht gewerbliche Körperschaften, welche von der öffentlichen Hand oder dieser gleichgestellten Körperschaften jeglicher Art wirtschaftliche Vergünstigungen, in Form von Geldmitteln oder Sachleistungen in Höhe von mindestens € 10.000,00 erhalten und sofern sie keine Vergütung, Entschädigung oder Gegenleistung darstellen. Einzelunternehmen, die nicht zur Hinterlegung der Bilanz verpflichtet sind, müssen der Offenlegung der erhaltenen Beiträge innerhalb 30. Juni 2026 auf ihrer eigenen Webseite oder auf dem Portal des entsprechenden Verbandes oder der Interessensvertretung vornehmen. Ist keines dieser genannten Möglichkeiten gegeben, muss ein alternatives Portal gewählt werden.“

Diese anderen Rechtssubjekte müssen die entsprechenden Daten im Anhang zum Jahresabschluss (Bilanz) und im Anhang zum eventuellen konsolidierten Jahresabschluss angeben.

Sanktionen

Die unterlassene Veröffentlichung der erwähnten Daten verpflichtet die Begünstigten dazu, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1% der erhaltenen Beträge zu entrichten, wobei die Mindeststrafe € 2.000,00 beträgt, sowie, als Nebenstrafe, die Veröffentlichung der Daten durchzuführen. Sollte der säumige Begünstigte, nach Verstreichen der Frist von 90 Tagen ab Beanstandung, weder den Veröffentlichungspflichten noch der Bezahlung der genannten Geldstrafe nachgekommen sein, hat dies, als Strafe, die Rückerstattung des gesamten erhaltenen Betrages an die auszahlenden Körperschaften zur Folge.

Auskünfte erteilt Hugo Lanzinger, Tel. 0471 417043, E-Mail culturaladina@provinz.bz.it.



Die Richtlinien für die Vergabe der Förderungen, das Rundschreiben und die Formblätter sind unter <https://ladinische-kultur.provinz.bz.it/de/kulturfoerderung> abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Runggaldier
Amtdirektor

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen. Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Juergen Runggaldier

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-RNGJGN76B29A952U

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 01CCDBCF

unterzeichnet am / sottoscritto il: 20.11.2025

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 20.11.2025 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 20.11.2025